Erscheint Mittwochs, Kes.-Schluß Sonntag.

Monats-Abonnement 0.42 Goldmark.

Anzeigenpreis: 4 mm Raumzeile (Nichtmitgl. ausgeschl.) 0,20 Goldmark. Großanzeigen u. Kapitalien bei Anfrage.

Der Schuhmacher

Verantwortlicher Redakteur: Otto Treffitsch Nürnberg.
Fernspr.-Anschl. 408
Verlands u. Redakt.: Nürnberg 1, Essenweinstraße 4, 1
Zahlungen: Postscheckkonto 20000
Expedition „Der Schuhmacher" Nbg.

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher

und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Nummer 12 — Nürnberg, den 19. März 1924 — 35. Jahrgang

Ermunterung.

Du sollst nicht kalt und ruhig stehn,
wenn harte Pflichten rings erstehn,
beschau das Bauwerk deiner Zeit,
trag bei mit zur Beständigkeit!

Erhebe dich aus saurer Ruh,
und greif mit an und greif mit zu.
Und wär's auch nur ein kleiner Stein,
füg' in den Bau ihn doch hinein!

Du sollst nicht kalt und ruhig stehn,
wenn rechte Arbeit muß geschehn!
Hast du im kleinen mitgetan,
greift du wohl auch das Große an.

Die verschlechterte Erwerbslosenfürsorge".

Schon die Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 15. Oktober 1923 war für die Arbeiterschaft alles andere, nur nicht zufriedenstellend. Nun ist diese an und für sich unzulängliche und ungerechte Regelung noch weiter verschlechtert worden. Durch eine Verordnung vom 13. Februar 1924 werden die bisherigen Verordnungen über die Erwerbslosenfürsorge wesentlich abgeändert. Anschließend sind durch Verordnung vom 16. Februar 1924 alle die die Erwerbslosenfürsorge und die Aufbringung der hierfür erforderlichen Mittel betreffenden Verordnungen einheitlich zusammengefaßt. Die neue Verordnung verdient schärfste Kritik, denn sie bringt mehr Lasten für die Arbeiter, dagegen Einschränkungen der Fürsorgeberechtigung und Beschränkungen im Mitbestimmungsrecht.

Als erste Verschlechterung kommt die Beseitigung der Kurzarbeiterunterstützung. Zwar „kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen anordnen, daß die Gemeinden eine Fürsorge für Kurzarbeiter einrichten". Daß das geschieht, ist wenig wahrscheinlich, so daß damit zu rechnen ist, daß vom 1. April an die Kurzarbeiterunterstützung in Fortfall kommt. Ihre Beseitigung wird damit begründet, daß ihre „zentrale Regelung für alle Berufe und alle Gegenden sich immer schwieriger erweist". In Wirklichkeit handelt es sich um die Anerkennung einer Unternehmerforderung, wie sie erst kürzlich von den Unternehmervertretern im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrats gestellt und gegen die Stimmen der Arbeitervertreter angenommen wurde.

Weiter bringt die Verordnung eine Erhöhung der Beiträge. Während bisher der Beitrag für den Arbeiter 10 Prozent des Krankenkassenbeitrages nicht übersteigen darf, kann er vom 1. März an bis auf 1½ Prozent des Grundlohnes (Lohnstufen, wirklicher Arbeitsverdienst, Mitgliedertlassen) festgesetzt werden. Die Unternehmer haben einen gleich hohen Beitrag zu zahlen. Nach wie vor bleibt die verrückte Bestimmung, daß nur Krankenversicherungspflichtige beitragspflichtig sind. Der ärmste Teufel mit seinem Jammerlohn, die Jugendlichen und Lehrlinge müssen zahlen. Wer aber über die Versicherungsgrenze hinaus verdient, ebenso wie der gegen Arbeitslosigkeit gesicherte Beamte ist der Beitragspflicht entboben. Der Reichsarbeitsminister kann höhere Beiträge festsetzen, bestimmte Beschäftigungen oder Personengruppen für beitragsfrei erklären oder verschieden belasten; er kann auch nichtversicherungspflichtige Arbeiter zu freiwilligen Beiträgen zulassen (wir befürchten, daß sich kein Mensch zu dieser Erwerbslosenfürsorge drängen wird) oder zu Pflichtbeiträgen heranziehen. Wann und in welchem Umfange letzteres geschehen wird, steht noch dahin. Die Höhe der Beiträge wird vom Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises festgesetzt. Gegen dessen Beschluß ist Beschwerde zulässig. Auf Ersuchen wird den Gemeinden gestattet, sie können dazu oder auch verpflichtet werden, die Beiträge auf eine andere Art als durch die Krankenkassen zu erheben.

Eine Erschwerung des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung bedeutet die Bestimmung, daß künftig Erwerbslosenunterstützung nur der erhält, der in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Unterstützungsfalles mindestens 3 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung ausübte. Bei den Angestellten ist die Versicherungspflichtgrenze zurzeit 200 M monatlich. Ein Angestellter mit 210 M Gehalt ist nicht mehr krankenversicherungspflichtig. Wird er erwerbslos, so kann er Unterstützung nicht erhalten oder aber, es wird eine nach der Verordnung zulässige Ausnahme gemacht. In letzterem Falle hat er keine Beiträge geleistet, die jeder Minderverdiener zahlen muß, auch dann, wenn er als jugendlicher Erwerbsloser keine Unterstützung erhält. Die Regierung will den Bau, die Gesamtheit des Volkes zur Beitragspflicht für die Unterstützung der öffentlichen Arbeitsnachweise festgesetzt. Gegen dessen Beschluß ist Beschwerde zulässig. Auf Ersuchen wird den Gemeinden gestattet, sie können dazu oder auch verpflichtet werden, die Beiträge auf eine andere Art als durch die Krankenkassen zu erheben.

Eine Erschwerung des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung bedeutet die Bestimmung, daß künftig Erwerbslosenunterstützung nur der erhält, der in den letzten 12 Monaten vor Eintritt des Unterstützungsfalles mindestens 3 Monate versicherungspflichtige Beschäftigung ausübte. Bei den Angestellten ist die Versicherungspflichtgrenze zurzeit 200 M monatlich. Ein Angestellter mit 210 M Gehalt ist nicht mehr krankenversicherungspflichtig. Wird er erwerbslos, so kann er Unterstützung nicht erhalten oder aber, es wird eine nach der Verordnung zulässige Ausnahme gemacht. In letzterem Falle hat er keine Beiträge geleistet, die jeder Minderverdiener zahlen muß, auch dann, wenn er als jugendlicher Erwerbsloser keine Unterstützung erhält. Die Regierung will den Bau, die Gesamtheit des Volkes zur Beitragspflicht für die Unterstützung der öffentlichen Arbeitsnachweise heranziehen, nicht aber. Sie scheut sich auch, Erwerbslosen heranzuziehen, nicht aber. Sie scheut sich auch, auf dem Wege über den Zuschlag zur Lohnsteuer größere Kreise zu erfassen. Die jetzige Regelung ist einfach unmöglich. Mindestens müßten schnellstens alle unterstützenden Kreise beitragspflichtig gemacht werden.

Erwerbslose, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung. Sie können jedoch künftig bei Pflicht- und Notstandsarbeiten beschäftigt werden und werden dann den sonstigen Erwerbslosen gleichgestellt. Erwerbslose, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten Erwerbslosenunterstützung nur, soweit die Behörde festgestellt hat, daß es Personen dieser Altersgruppen nach der allgemeinen Lage des Arbeitsmarktes und trotz besonderer Bemühungen erst nach längerer Antrag besonderer möglich sein wird, Arbeit zu erlangen. Wenn solche Prüfungen Sinn haben und gerecht sein sollen, müßten sie in jedem einzelnen Falle vorgenommen werden. Daß die Prüfungen dann mehr Mittel verschlingen, als der Erwerbslose jemals erhalten könnte, ist sicher. Nicht das Erwerbslose jemals erhalten könnte, ist maßgebend sein, besondere Arbeitsgebiet des Jugendlichen soll maßgebend sein, sondern der allgemeine Arbeitsmarkt. Ob der Jugendliche auf sich selbst gestellt ist, wie es insbesondere bei weiblichen Erwerbslosen oft der Fall ist, ob er der Ernährer seiner Familie ist, ist ganz gleich, die Behörde entscheidet, ob der allgemeine Arbeitsmarkt eine Unterstützung zuläßt. Die Regierung verlangte ursprünglich sogar eine Altersgrenze bis zu 20 Jahren.

Die Ausschaltung der Jugendlichen vom Bezuge der Erwerbslosenunterstützung ist auch insofern eine Ungerechtigkeit, als sie zur Aufbringung der Mittel herangezogen werden. Selbst Lehrlinge müssen Beiträge zahlen, obwohl sie weder Unterstützung erhalten, noch die öffentlichen Arbeitsnachweise, für die die Beiträge in erster Linie verwandt werden, benutzen können. Die Bestimmungen über die Erschwerung des Bezuges der Erwerbslosenunterstützung treten am 1. April in Kraft.

Die neue Verordnung bewahrt treu die ursprüngliche Fassung, wonach Voraussetzung für den Unterstützungsbezug sein muß, daß die Erwerbslosigkeit eine „Kriegsfolge" ist. Statt endlich mit der einstmals verständigen, jetzt absolut sollsten Bestimmung aufzuräumen und klipp und klar auszusprechen, daß die Beitragszahlung des Unterstützungsrechts nach sich zieht, klebt man an der „Kriegsfolge", um die Bedürftigkeitsfrage prüfen zu können. Wie die Bedürftigkeit in einzelnen Gemeinden geprüft wird, wissen wir. Mit einer Kleinlichkeit und Knauserei, die jedes soziale Verständnis vermissen läßt, wird die Unterstützung verfügt. Der kindergesegnete Vater, dem ein oder zwei Kinder einige Mark Lohn nach Hause bringen, erhält nichts. Dem arbeitslos gewordenen Kinde versagt man die geringe Unterstützung, weil der Vater mit 30 bis 35 A Zwundenlohn sehr gut 5 Kinder ernähren kann. Hinter den Gemeinden stehen die Regierungsbehörden (namentlich in Preußen), um eine immer weitere Einengung des Unterstützungsbezuges zu erzwingen. Was braucht der arme Teufel, der ein kleines Haus oder ½ Morgen Garten sein Eigen nennt, Unterstützung? Es genügt, wenn er Beiträge zahlt.

Art, Höhe und Dauer der Unterstützung bestimmt der Reichsarbeitsminister nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamtes. Es soll demnach wohl dabei bleiben, daß der Reichsarbeitsminister die Unterstützungssätze von Zeit zu Zeit festsetzt, d. h. abbaut. Um dabei an keine unbequeme Gesetzesvorschrift gebunden zu sein, wird im § 9 der Verordnung folgender Satz gestrichen: „Es ist für eine ausreichende, nach der Zahl der anschlußberechtigten Angehörigen angemessen erhöhende Unterstützung zu sorgen." Eine praktische Bedeutung hat diese Streichung nicht, denn befolgt worden ist sie niemals. Ihre Streichung ist aber kennzeichnend für den Geist der bürgerlichen Reichsregierung Marx. „Innerhalb der Anordnungen des Reichsarbeitsministers bestimmt der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, was in seinem Bezirk zu gelten hat." Die Unterstützung dort künftig innerhalb von 12 Monaten höchstens für 26 Wochen gewährt werden. Es kann entsprechend dem mehr oder weniger günstigen Arbeitsmarkt für einzelne Berufe die Höchstdauer bis auf 13 Wochen ermäßigt oder „zur Vermeidung unbilliger Härte" bis auf höchstens 39 Wochen erhöht werden. Letzteres erfolgt durch die zur Entscheidung über die Unterstützung zuständige Stelle," also der Verwaltung des öffentlichen Arbeitsnachweises. Letzteres ist gegenüber der bezeichneten zeitraubenden Entscheidung eine wesentliche Verbesserung.

Von Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die Pflicht der Gemeinden, die Arbeitslosen, die sie zu unterstützen hat, gegen Krankheit zu versichern. Die vollen Beiträge sind aus den Mitteln dieser Fürsorge zu zahlen. Als Grundlohn gilt der Betrag, den der Erwerbslose als Erwerbslosenunterstützung für seine Person erhielte, wenn er nicht erkrankt wäre. Die Versicherung kann demnach in einer niedrigen Beitragsstufe erfolgen. Während des Krankengeldbezuges werden die Familienzuschläge weitergezahlt. Wenn die Voraussetzungen für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung nicht mehr vollständig vorliegen, erlischt die Krankenversicherungspflicht der Gemeinden. Diese Bestimmungen treten am 1. März in Kraft.

Die bisherigen Bestimmungen über die Pflicht zur Arbeitsaufnahme sind geblieben. Berechtigung zur Weigerung der Arbeitsaufnahme besteht dann wenn die Arbeit nach körperlicher Beschaffenheit dem Erwerbslosen nicht zugemutet werden kann, wenn für die Arbeit nicht angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, die Unterkunft sittlich bedenklich ist oder bei Verbleiben (außerhalb des Wohnortes) die Versorgung der Familie unmöglich wird. Nicht aufgenommen ist die vom Arbeitsminister wiederholt ausgesprochene Selbstverständlichkeit, daß dem Erwerbslosen nicht zugemutet werden darf, Arbeit als Streikbrecher anzunehmen. Dieses in der Verordnung niederzulegen, wäre um so notwendiger gewesen, als in der letzten Zeit Behörden, angeblich auf Drängen der Regierungspräsidenten, Versuche machten, Arbeitslose unter Drohung des Unterstützungsentzuges zum Streikbruch zu zwingen. In dieser Sache schworben noch Beschwerden des Erwerbslosenverbandes beim Ministerium.

Einzelfragen in die Verordnung sind die Bestimmungen über die sogenannte Pflichtarbeit. Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises hat, „soweit die Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Die Arbeiten dürfen nur gemeinnützigen Charakter tragen. Als Arbeitsleistung kann auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten verlangt werden. Der Verwaltungsausschuß kann über die Dauer der Arbeitsleistung Bestimmungen treffen und hat dafür zu sorgen, daß ihre Ausführung zu wachen und insbesondere das Maß der als Gegenleistung für die Unterstützung zu leistenden Pflichtarbeit festzulegen, klar und eindeutig ausgesprochen. Die Verwaltungsausschüsse, denen heute noch übereifrige Behörden dieses Recht streitig zu machen versuchen, müssen es mit aller Entschiedenheit durchsetzen. Ueber die Unterstützungsgesuche entscheidet nach wie vor der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch beim Verwaltungsrat des öffentlichen Arbeitsnachweises zulässig. Hält dieser die Entscheidung des Vorsitzenden für richtig, gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

Das Verfahren, wonach der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises über Unterstützungsgesuche entscheidet und der Verwaltungsausschuß als Beschwerdeinstanz fungiert, ist aber von der Regierung in der neuen Verordnung zu Ungunsten der Selbstverwaltung unerträglich verschlechtert. Der Vorstand der Gemeinde kann, wenn er es zur Wahrung der öffentlichen Interessen für erforderlich hält, auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge insbesondere für die Entscheidungen über Unterstützungsgesuche dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises bindende Weisungen erteilen." Der Verwaltungsausschuß soll vorher gnadigst gehört werden. Sind dem Vorsitzenden solche bindenden Weisungen erteilt, so kann der Verwaltungsausschuß beschließen, was er will: denn im Beschwerdeverfahren ist der Vorsitzende an seine Weisungen gebunden. Entscheidet der Ausschuß anders, wie der Vorsitzende hat, entgegen dessen bindenden Weisungen, so entscheidet nunmehr die oberste Landesbehörde, nicht etwa, wie es das Arbeitsnachweisgesetz will, das Landesarbeitsamt. Die stärksten Bedenken der Arbeitervertreter haben nicht vermocht, die Regierung von diesem Hirbeitsrecht zu entbinden. Das Selbstbestimmungsrechtes abzuhalten. Hier feiert der vormärzliche Bureaukratengeist, der in jedem nicht zünftigen Behördenmenschen einen Esel, wenn nichts schlimmeres erblickt, der Vernunft und gerechtes Verhalten nur der obgesetzmäßen Behörde zubilligt, frohes Auferstehen. — Da von den sonst zur Entscheidung berufenen Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeitsnachweise, die außer dem Vorsitzenden nur aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen, nicht überall vorausgesetzt werden kann, daß sie die Interessen des Reiches und des Landes mit hinreichender Entschiedenheit wahrnehmen," sagt der Entwurf zur Begründung dieses Bureaukratenhinsicht.

In Wirklichkeit ist die Regierung mit der Aufnahme dieser Verschlechterungen den Wünschen des Deutschen Städtetages entgegengekommen. Den Drahtzieherin des Deutschen Städtetages sind die geringen Ansätze des Selbstverwaltungsrechts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim öffentlichen Arbeitsnachweis schon lange ein Greuel. Die Arbeiterschaft, die hier als beitragszahlende Gruppe in Frage kommt, verwahrt sich aber mit aller Entschiedenheit dagegen, daß ihr die Mitbestimmung in der Verwaltung entzogen und die Angelegenheit in bureaukratische Hände gelegt wird. Allerdings soll das Verfahren nach den gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsnachweisgesetzes wieder hergestellt werden können (nicht etwa werden), wenn aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ⅔ des Gesamtaufwandes der gesamten Erwerbslosenfürsorge gedeckt wird. Derart haarspalterische Bestimmungen in ein soziales Gesetz hineinzubringen, hatte man sich wirklich ersparen sollen. Statt den Einfluß des viel stärker auf praktische Arbeit eingestellten Verwaltungsausschusses zu stärken und seine in praktischer Arbeit erworbene Erfahrung der Lösung der Probleme dienstbar zu machen, will man den Einfluß des Verwaltungsausschusses möglichst bis zur Wesenlosigkeit beschränken.

Die Arbeiterschaft protestiert gegen diese Beschränkung ihrer Rechte. Sie protestiert überhaupt gegen diese neueste Regelung der Erwerbslosenfürsorgefrage, die einfach mit den Bestimmungen des Artikels 163 der Reichsverfassung, auf Grund deren jeden Deutschen, soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, die Sicherung des notwendigen Unterhalts zugesagt wird, nicht zu vereinbaren ist.

Vor dem Kriege sind gewaltige Mittel für militaristische Zwecke geopfert worden. Die nach dem Kriege eingeführte Erwerbslosenfürsorge zeigte wenigstens Ansätze auf sozialem Gebiet, für die am meisten Hilfsbedürftigen einen Teil der öffentlichen Mittel flüssig zu machen. Nach der neuen Verordnung wird aber davon nicht mehr viel übrig bleiben.

Nachdem die Arbeitnehmer aus ihrem verdienten Lohn die Mittel aufzubringen beginnen, müßte man eigentlich annehmen, daß sie nun auch ein uneingeschränktes Recht auf Unterstützung hätten. Die Verordnung aber beschränkt dieses Recht. Sie stellt weite Kreise der Arbeitslosen außerhalb der Unterstützungsberechtigung. Trotz der erhöhten Opfer wurde jetzt die positiver als früher die Arbeitspflicht der Erwerbslosen eingeführt. Die neue Verordnung stößt bei der Arbeiterschaft aber auch deswegen auf ungeteilten Widerspruch und fordert zur schärfsten Bekämpfung heraus, weil sie die Stärkung des bürokratischen Bureaukratismus vorsieht, die Initiative der Interessenvertretung der Arbeiter und Unternehmer beschränkt und überhaupt weil sie unter Vorwegnahme einer gesetzgeberischen Entscheidung über die Neuordnung der Erwerbslosenfürsorge und der öffentlichen Arbeitsnachweise und über die Höhe der Unterstützungen für die Regelung dieser Materie den Verordnungsweg als genügend erachtet.

Die umstrittene 3. Steuernotverordnung.

Mit Wirkung vom 14. Februar 1924 hat die Reichsregierung aufgrund des Ermächtigungsgesetzes die 3. Steuernotverordnung erlassen.

Kurz ausgedrückt, handelt es sich in dieser Verordnung weniger um die Aufbringung neuer Steuern als um die Neugestaltung der Aufwertungsfrage im Sinne der bekannten Beschlüsse. Sie ist ein kümmerlicher Versuch, die Inflation innerhalb der privaten Wirtschaft fortzusetzen, eine Regelung, die sehr wenig mit der Erschütterung neuer Gesetzwerken zu tun hat.

Die Verordnung ist trotz Einspruchs des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates und der Einwendungen des Hauptgenossenschaftsrates des Reichstages erlassen; unter anderem sieht sie die Einführung der Mietzinssteuer vor. Ihre Anwendung wird zur Tatsache werden, wenn nicht schließlich im Reichstag die Verordnung wieder aufgehoben wird. Damit ist aber trotz der großen Mängel der Verordnung kaum zu rechnen, weil ohne eine Verordnung die Aufteilung von Milliarden einmal für die Vermögenssteuer und zum zweiten für die umstellung in Goldmark nicht möglich ist, und weil sich weiter im Reichstag unter Berücksichtigung der in Aussicht stehenden Diäten wohl keine Mehrheit für irgendeine brauchbare Regelung finden dürfte.

Die Verordnung greift von Gesetzeswegen in die Regelung der Vermögensverhältnisse ein. Als Vermögensgegenstände, die durch den Währungsverfall entwertet werden, sollen bis auf 15 Prozent des Goldmarkbetrages aufgewertet werden können. Bei Depotscheinen usw. soll die Rückzahlung der aufgewerteten Beträge nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden können. Die Gläubiger, für die eine Aufwertung verlangt wird, sind bis zum 31. Dez. 1924 bei einer der zu errichtenden Aufwertungsstellen anzumelden. Als Goldmarkbetrag gilt bei alten Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben werden sind, der Nennbetrag, bei später erworbenen Ansprüchen ist für die Berechnung des Goldmarkbetrages der Tag des Erwerbs maßgebend.

Auch Sparkassenguthaben sollen aufgewertet werden können. Der kleine Sparer muß aber seine Hoffnungen nicht allzuhoch einstellen. Nicht, daß er etwa meint, er erhält ohne weiteres sein Guthaben mit 15 Prozent aufgewertet. Durch die Verordnung wird nur die Grenze nach oben gezogen, daß mehr als 15 Prozent niemals zu entrichten sind. Dagegen kann der Sparer nach der Verordnung eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Anwendung einer großen Leistung führt und wenn der erforderliche Nachweis erbracht wird. Davon werden sicher viele Sparkassen Gebrauch machen. Die öffentlichen Sparkassen werden zum größten Teil öffentliche Anleihen im Besitz haben, so sie es nötig hat, den Bedarf der Gemeinden an Zuschüssen vermindern. Nach § 16 der Verordnung wird die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reichs und der Länder (schließlich auch der Gemeinden) die zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen ausgestellt. Aus diesem Grunde dürften für die privaten Sparkassen bei den öffentlichen Sparkassen größere Beträge

nicht zur Beratung führen, wodurch die Aufwertung der Sparkassenguthaben ganz bestimmt verhindert wird. Es ist unfaßlich, daß Gläubiger und Schuldner durch die Aufwertung bereichert werden.

Die Bestimmungen über die Steuern, die als Geldentwertungsausgleich bei Mangelen von Rechnungen und in ähnlichen Fällen nachzuholen werden sollen, können hier übergangen werden. Das Kernstück der Inflationsbereicherung durch diese Verordnung, die sich für die Lohn- und Gehaltsempfänger wesentlich ist, ist die Regelung des Mietzinsens, das heißt, die beabsichtigte Steuer von Hausbesitzer Grundstücken (Mietzinshäuser) abzuschaffen.

Aus der Vorlage geht nicht zu ersehen, daß die Regierung beabsichtigt, die Mieten innerhalb des Jahres 1924 auf 80 Prozent der Friedensmiete zu bringen, wovon dann Lauben und Gemeinden diese 30 Prozent als Steuern pflegen sollen. Zum Beweisgegenstand sich nicht nur lediglich von der gesetzlichen Seite verbreiten, um die Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten zu beleben, vom einem gewissen Zeitpunkt an soll ihm auch ein Teil der Mieten für die Verzinsung von altem Eigenkapital verbleiben. Nach dem Entwurf können den Hausbesitzern bereits vom 1. April 1924 ab 30 Prozent der Friedensmiete verbleiben. Die Mieter soll nunmehr durch die Gesetzgebung der Länder geregelt werden. Bekanntlich heißt das Reich ab 1. April die Zuschüsse an die Länder ein, die nun durch die Mietzinsbeihilfen sich neue Einnahmen verschaffen sollen. Bis jetzt haben die Länder mit Ausnahme der Stadt Lübeck die Frage noch zurückgestellt. Wird die Frage aber auf diese Art geregelt, so muß das zu einer erneuten Belastung der Mieter führen. Ohne neue Teuerungswelle geht in Deutschland, wenn die von der Reichsregierung in der Gesamtnotverordnung jedenfalls sprunghafte Anwärterung an die Goldmieten eintritt. Die Regierung wird dann wieder einmal die Verbraucherschaft und die Mieterschaft zu fragen haben. Jedenfalls bedeutet diese Verordnung eine ungerechtfertigte Beschneidung des Reichsmietengesetzes.

In der Tatsächlichkeit ist damit gerechnet worden, daß infolge auf die Mietzinsverordnungen die Lebenshaltungskosten bei Mieten auf angemessene Aufwertung beschränken, die Verzinsung auf gutachtlichem Wege für verfassungswidrig und deshalb für unzulässig erklärt werden könnte. Im Gegenlauf dieses ist aber nunmehr die Gültigkeit der 1. Steuernotverordnung vom Reichsgerichte ausgeschlossen worden. Die Frage wird, bei der der Reichstag das Reichsgerichtes eine Entscheidung gibt, wenn die die Aufwertung betreffenden Bestimmungen der 1. Steuernotverordnung für rechtsgültig erklärt werden.

Das Schweizer Volk und das belgische Parlament für den Achtstundentag!

Aus dem Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes wird geschrieben:

Die vorvergangene Woche war für die Gesetzlichkeit des Achtstundentages von ganz besonderer Bedeutung. Am Donnerstag, 14. Februar, hat das belgische Parlament jede Abänderung des bestehenden Gesetzes über den Acht Stunden mit 157 gegen 20 Stimmen bei 12 Enthaltungen und einer Mehrheit nächstens der Regierung mit 77 gegen 66 Stimmen bei 6 Enthaltungen abgelehnt. Am Sonntag, 17. Februar, hat das Schweizervolk in einer Volksabstimmung mit 435,588 gegen 317,598 Stimmen die dreimalige Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit verworfen.

Diese beiden Ereignisse werden der Arbeiterschaft in allen Ländern Veranlassung geben, jeweiligen Versuch der Reaktion, den Achtstundentag wieder zu beseitigen, den Anhängern Widerstand entgegenzusetzen und da, wo man versucht hat, ihn zu nehmen, ihn wieder dann auszunehmen. Auch wird jedenfalls der Trieb auf die Arbeitszeiten in der Rationalisierung des Wirtschaftlichen Aufschwungs